

**Initiativantrag  
des Nordfriesischen Vereins e.V.  
zur Bewahrung und Entwicklung der friesischen Sprache und Kultur  
im Kreis Nordfriesland**

Die Anerkennung und Förderung der friesischen Volksgruppe ist bisher wie folgt gesetzlich und administrativ geregelt:

- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten – in Kraft seit dem 1.1.1998
- Charta der Regional- und Minderheitensprachen – rechtswirksam seit dem 1.1.1999
- Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein „Nationale Minderheiten und Volksgruppen“ – in der geänderten Fassung vom 13.6.1990
- Errichtung des Gremiums für die Fragen der friesischen Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein  
(Vors. Heinz Werner Arens, Landtagspräsident)

Beim **Deutschen Bundestag** ist nach langer Vorbereitung ein Parlamentarischer Arbeitskreis gebildet worden, dem Bundestagsabgeordnete aller Parteien und die Vertreter der in Deutschland anerkannten Minderheiten und Volksgruppen angehören. Der Arbeitskreis steht unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Deutschen Bundestages und wird von der Vorsitzenden des Innenausschusses, Frau Cornelia Sonntag-Wolgast, geleitet.

Der Bundestagsabgeordnete Jochen Welt ist am 20.11.2002 zum Beauftragten der **Bundesregierung** für nationale Minderheiten ernannt worden.

Die nationalen Minderheiten und Volksgruppen bemühen sich im Einklang mit dem Land Schleswig-Holstein - eine überparteiliche Resolution des Landtages wurde schon vor einigen Monaten auf den Weg gebracht – einen entsprechenden Minderheiten-Artikel in der europäischen Verfassung zu etablieren.

Die politischen Gremien im Land und beim Bund haben die europäische Dimension einer zukunftsgerichteten Minderheitenpolitik erkannt und bemühen sich zunehmend um deren konkrete Ausgestaltung. Im Kreis Nordfriesland fehlt jedoch bisher die rechtliche Sicherung der Volksgruppen und Minderheiten. Deren Würdigung und Wertschätzung spiegelt sich weitgehend nur in Reden

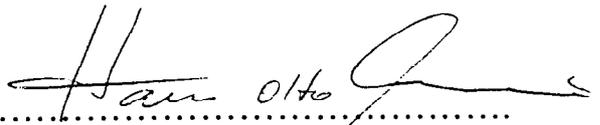
und Erklärungen einzelner Kommunalpolitiker wieder, ohne dass aber den Volksgruppen und Minderheiten Rechte zugestanden werden.

Bezugnehmend auf Artikel 5 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein mit der verpflichtenden Aussage ...

„(2) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung nationaler Minderheiten und Volksgruppen stehen unter dem Schutz des Landes, der **Gemeinden und Gemeindeverbände**“

... bitten wir den Kreistag des Kreises Nordfriesland, möglichst bald eine Satzung zum Schutz und zur Förderung der friesischen Volksgruppe zu erlassen. Als Anregung fügen wir einen Satzungsentwurf bei.

Klockries, 5.01.2004

  
.....  
Hans Otto Meier / Vorsitzender

# Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der friesischen Sprache und Kultur in Nordfriesland

## PRÄAMBEL

Im *Sprachenland Nordfriesland* sind neben Hochdeutsch seit Jahrhunderten vier weitere Sprachen tägliche Umgangssprache. Die Dialekte der friesischen Minderheitensprache und die friesische Regionalkultur sind einzigartig und prägen den heutigen Kreis Nordfriesland in besonderer Weise. Diese überlieferten Werte gilt es zu erhalten und zu entwickeln. Friesische Geschichte und die Pflege der Landschaft haben über den kulturellen Wert hinaus auch zunehmende wirtschaftliche Bedeutung.

In Anerkennung dieser Werte erlässt der Kreis Nordfriesland die nachfolgende Satzung:

### § 1 Grundsätze

- (1) Der Kreis Nordfriesland würdigt die eigenständige friesische Sprache und Kultur im Kreisgebiet Nordfriesland als schutzwürdiges Kulturgut.
- (2) Der Kreis Nordfriesland gewährleistet und schützt die Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die sich auf Grund ihrer Sprache, Kultur und Lebensgeschichte oder aus anderen Gründen als Friesen verstehen.

Das geschieht insbesondere durch ...

- den Erhalt der Mehrsprachigkeit und des vielgestaltigen kulturellen Charakters Nordfrieslands
- die kommunale Verantwortung bei der Förderung der friesischen Sprache und Kultur
- die Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und den friesischen Institutionen und Vereinen
- den aktiven Einsatz der Mehrsprachigkeit in der Öffentlichkeit
- Werbung für die Stärkung der friesischen Identität

### § 2 Mehrsprachigkeit

- (1) Das öffentliche Bekenntnis zur Mehrsprachigkeit ist bedeutsam für die friesische Identität.

- (2) Öffentliche Einrichtungen in Nordfriesland sollten deshalb soweit wie möglich zweisprachig gekennzeichnet sein. Im friesischen Sprachgebiet sollten z.B. Ortstafeln, Tafeln zur Kennzeichnung von Straßen, Plätzen und Brücken, sowie andere Hinweisschilder zweisprachig gestaltet werden.

### **§ 3 Sprachgebrauch**

- (1) Der Gebrauch der friesischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern.
- (2) Die Nordfriesen haben das Recht, sich gegenüber den Kreisbehörden der friesischen Sprache zu bedienen.
- (3) Die Abgeordneten des Kreistages haben das Recht, sich im Kreistag und in den Ausschüssen der friesischen Sprache zu bedienen.
- (4) Der Kreis Nordfriesland fördert die friesische Kompetenz der Bediensteten durch Sprachkurse.

### **§ 4 Sprachenbeauftragter**

- (1) Der Kreis Nordfriesland bestellt eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter der Kreisverwaltung als Beauftragte(n) für Angelegenheiten der Mehrsprachigkeit und der friesischen Kultur.
- (2) Die/Der Beauftragte achtet auf die Berücksichtigung der friesischen Interessen in den Gremien und der Verwaltung des Kreises und sucht aktiv die Verbindung mit den friesischen Vereinen und Institutionen.
- (3) Die/Der Beauftragte erstellt jährlich für den Kreistag einen Sachstandsbericht.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung wird in deutscher und friesischer Sprache (Frasch) erstellt. Sie tritt am ..... in Kraft.